

**Polizeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
anlässlich der Muswiese**

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl.S. 1, berichtigt S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379), erlässt die Gemeinde Rot am See als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26.09.2016 folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Muswiese:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Muswiese. Sie gilt in jedem Kalenderjahr von Samstag bis in der darauf folgenden Woche Freitag, für die Woche, in die der 11. Oktober fällt. Wenn der 11. Oktober auf einen Freitag oder Samstag fällt, findet die Muswiese in der darauf folgenden Woche statt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Aufsicht

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.
- (2) Die Aufsicht über die Muswiese übt die Gemeindeverwaltung Rot am See aus. Polizei und Gemeindevollzugsdienst können gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dienen.

§ 3 Verhalten von Personen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Alle Zu- und Ausgänge vom und zum räumlichen Geltungsbereich sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (3) Den Anordnungen der Polizei und der Security ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

Besuchern ist es untersagt,

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
2. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten oder Zäune und Absperrungen zu diesen Bereichen zu überklettern;

4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen.

§ 5 Sammlungen, Werbung und sonstige gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen ohne Genehmigung durch die Gemeinde Rot am See öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
- (2) Dies gilt auch für das Anpreisen von Waren durch Umherlaufen auf dem Festgelände ohne Genehmigung durch die Gemeinde Rot am See.

§ 6 Befahren des Festgeländes mit Fahrzeugen

- (1) Während des zeitlichen Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung ist das Befahren des räumlichen Geltungsbereichs mit Fahrzeugen aller Art zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs untersagt. Dies gilt auch für Fahrräder, das Fahren mit Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Liefer- und Notfallverkehr mit Ausnahmegenehmigung. Rollstühle und sonstige Fahrzeuge körperlich beeinträchtigter Personen sind ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.
- (3) Im räumlichen Geltungsbereich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen der Polizei und der Security keine Folge leistet,
 3. entgegen § 4 Ziffer 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung bringt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,
 4. entgegen § 4 Ziffer 2 bauliche Anlagen beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet
 5. entgegen § 4 Ziffer 3 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt und Zäune oder Absperrungen überklettert,
 6. entgegen § 4 Ziffer 5 alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Verordnung mitbringt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe- oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder umherträgt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Waren ohne vorherige Genehmigung durch Umherlaufen auf dem Festgelände anpreist.
 9. entgegen § 6 Abs. 1 mit Fahrzeugen das Festgelände befährt.
- (2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

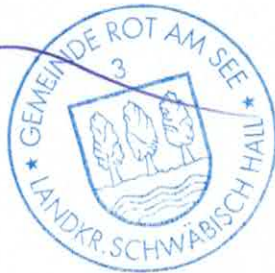
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rot am See, den 26.09.2016

Ortspolizeibehörde



Gröner
Bürgermeister